



Merkblatt öffentliche und private Grenzabstände (Pflanzen, Zäune und Einfriedungen)

Einwohnergemeinde Safnern

Hauptstrasse 62

2553 Safnern

Tel. 032 356 02 60

safnern@safnern.ch

Privatrecht – Abstände zum Nachbarn

EG ZGB

Art. 79I *

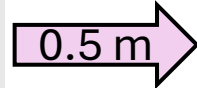
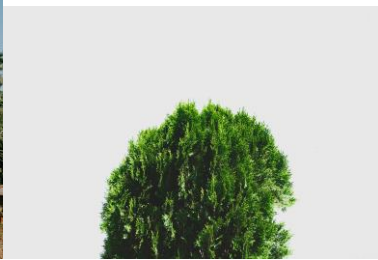
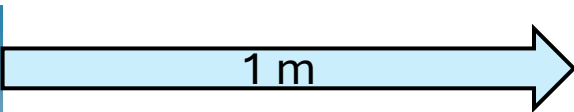
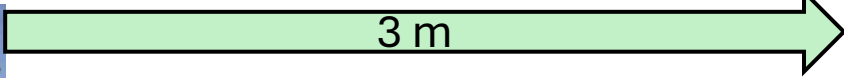
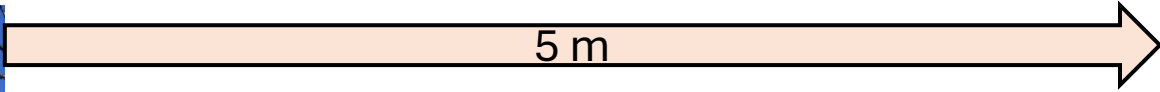
1.9 Bäume und Sträucher

¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

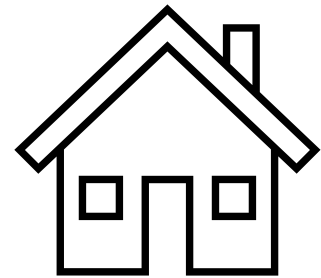
- a 5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;
- b 3 m für hochstämmige Obstbäume;
- c 1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;
- d 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

² Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

³ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.



Parzellengrenze



Hochstämmige Bäume (z.B. Nussbäume)

Hochstämmige Obstbäume

Zwergobstbäume, Spaliere, Zierbäume bis 3m

Sträucher bis 2m

Hinweis:
Die bundesrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor übermässigen Immissionen (Art. 676/684 des Zivilgesetzbuches) bleiben vorbehalten.

Öffentliches Recht – Abstände zur Strasse

Strassenverordnung Kanton Bern

Art. 56 Strassenabstände

1 Einfriedungen, Zäune

¹ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand.

² Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.

⁴ Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.

Art. 57 2 Pflanzen

¹ Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:

a entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,

b entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,

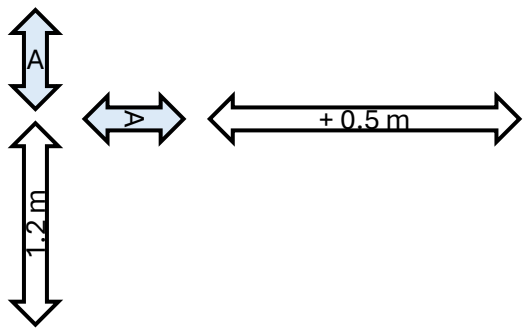
c entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,

d bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.

² Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.

³ Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).

Einfriedungen / Zäune / Pflanzen



A = Mehrhöhe



Hochstämmige Bäume / Wald

